



Verband Chemiehandel e.V. · Große Neugasse 6 · D-50667 Köln
Telefon +49 (0)2 21 - 2 58 11 33/34 · Telefax +49 (0)2 21 - 2 58 24 96
Alberti@vch-online.de · Steinbach@vch-online.de · www.vch-online.de

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit
Referat IG I 1
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

17.6.2015
Al/St

**Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (SEVESO-III-RL)
Anhörung zu den Entwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der SEVESO-III-RL
Aktenzeichen: IG I 1 - 45405/6.1; IG I 4 - 50121-4/3**

Sehr geehrter Herr Dr. Waskow,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben o.g. Entwürfe über einen befreundeten Verband erhalten. Bedauerlicherweise sind wir hinsichtlich des Verordnungsentwurfes nicht direkt angeschrieben worden. Hierdurch war, nicht zuletzt auch in Anbetracht der komplexen Umsetzungsfragen und der durch den verspäteten Zugang äußerst kurzen Stellungnahmefrist, eine Durchsicht des Verordnungsentwurfes und entsprechende Stellungnahme deutlich erschwert.

Der Verband Chemiehandel (VCH) vertritt die Interessen des deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels. Den Unternehmen des Chemikalien- Groß- und Außenhandels kommt insbesondere die Funktion des Produktionsverbindungshandels zwischen der chemischen Industrie als Produzenten und der verarbeitenden Industrie bzw. dem verarbeitenden Gewerbe zu. Die mittelständisch strukturierte Branche hat mit seinen 7.200 Arbeitsplätzen im Jahr 2014 einen Umsatz von 13,412 Mio. Euro erzielt. Hierbei hat der lagerhaltende Platzhandel, welcher von den fraglichen Regelungen insbesondere betroffen ist, in 108 Betriebsstätten 6,4 Mio. Tonnen abgesetzt.

Angesichts der eingangs geschilderten Problematik kann bedauerlicherweise nicht zu den Entwürfen in Gänze vertieft Stellung genommen werden. Grundsätzlich setzt sich der VCH für eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der Vorgaben der SEVESO-III-Richtlinie ein. Dies bedeutet, dass die EU-rechtlichen Vorgaben ohne Verschärfungen und unter Berücksichtigung der gebotenen und erforderlichen Rechtsklarheit und –sicherheit umzusetzen sind. Bedauerlicherweise ist festzustellen, dass die nun vorgelegten Entwürfe diesem Anspruch in wesentlichen Teilen nicht gerecht werden, sondern vielmehr erhebliche, von den Vorgaben des EU-Recht nicht gedeckte und für Betriebe ggf. existenzbedrohende Verschärfungen enthalten.

Wegen der eingangs geschilderten Problematik, insbesondere aber wegen der wahrscheinlichen erheblichen Auswirkungen auf die Betriebsstätten nicht allein des Chemikalien- Groß- und Außenhandels soll vor allem auf das in der Neufassung des § 50 BImSchG festgelegte Abstandsgebot und die sich hieraus ergebene Systematik für die Genehmigungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den neuen § 23 a BImSchG eingegangen werden. Denn schon alleine aus seiner Funktion des Produktionsverbindungshandels heraus liegen viele Betriebe des Chemikalien- Groß- und Außenhandels historisch bedingt in Gemengelagen und daher in der Nähe zu sog. schutzbedürftigen Nutzungen.

Ein Abstandsgebot, wie es die Neufassung des § 50 BImSchG nun statuiert, ist weder durch Art. 13 der SEVESO-III-Richtlinie noch durch die neuere Rechtsprechung des EuGH gedeckt und geht somit erheblich über die europarechtlichen Vorgaben hinaus. Denn Art. 13 der SEVESO-III-Richtlinie verlangt im Hinblick auf das nun statuierte Gebot lediglich, dass bei den entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten der Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstands Rechnung getragen wird. Hierbei handelt es sich also um eine planerische Vorgabe und nicht etwa um ein vom Betreiber verpflichtend einzuhaltendes Gebot. Schon alleine insoweit werden für den Betreiber im Hinblick auf den Weiterbetrieb vor allem in Gemengelagen erhebliche Unsicherheiten bewirkt.

Auch ist nicht erkennbar, inwieweit die Neufassung des § 50 BImSchG durch die neuere Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG gedeckt sein könnte. Denn hier ist allein der Sachverhalt entschieden worden, dass entgegen den Vorgaben der SEVESO-Richtlinien eine behördliche planerische Vorgabe versäumt worden ist. Die Rechtsprechung bezieht sich somit allein auf einzelfallbezogene (bau-)genehmigungsrechtliche Fragestellungen. Die Festlegung eines Abstandsgebots über das Planungsrecht hinaus auf die behördliche Zulassung von Einzelvorhaben lässt sich aus der Rechtsprechung nicht entnehmen. Aus-

drücklich geht der EuGH davon aus, dass es sich eben gerade nicht um ein absolutes Abstandsgebot handelt. Das statuierte Abstandsgebot unterläuft somit dem grundrechtlich gewährleisteten Bestandsschutz der Anlagenbetreiber.

Dies wird besonders deutlich im systematischen Zusammenwirken des neuen § 50 BImSchG mit dem ebenfalls neuen § 23 a BImSchG. Denn hiernach ist nicht nur die Errichtung, sondern vielmehr auch die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, letztlich davon abhängig, dass „... sichergestellt ist, dass die Anforderung aus den §§ 22 und 50...“ (§ 23 a Abs. 4) eingehalten werden. Somit werden auch Änderungen bereits bestehender Betriebsbereiche unter ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt gestellt. Ein angemessener Sicherheitsabstand ist somit also entgegen den Vorgaben aus Art. 13 SEVESO-III-Richtlinie nicht mehr alleine bei der Überwachung der Ansiedlung und Planung zu berücksichtigen, sondern vielmehr stellt das Abstandsgebot des neuen § 50 BImSchG zukünftig eine Voraussetzung für die Genehmigung dar. Entgegen der dargelegten europarechtlichen Wertung des Sicherheitsabstands als planerisches Gebot führt die vorgeschlagene Umsetzung in das BImSchG dazu, dass Art. 13 Abs. 2 der SEVESO-III-Richtlinie als Betreiberpflicht und somit Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG ausgelegt wird. Dies beträfe in bestehenden Gemengelagen, ohne dass entsprechende europarechtliche Vorgaben dies verlangen würden, eine Vielzahl von Störfallbetrieben mit der Folge, dass diese schlechtesten falls zurückgebaut, sich aber günstigenfalls erheblichen Unsicherheiten bei zukünftigen Investitionen ausgesetzt sehen würden.

Die europarechtlich nicht vorgegebene Verschärfung zur Wahrung des Sicherheitsabstandes aus Art. 13 Abs. 2 SEVESO-III-Richtlinie durch Verschiebung der Behördenverantwortlichkeit auf den Betreiber manifestiert sich auch in den vorgeschlagenen Änderungen zur StörfallV. Denn der neue § 9 Abs. 2 Satz 3 StörfallV sieht vor, dass die Behörde auf Antrag des Betreibers auf eine Angabe nach Ziffer VI des Anhangs II im Sicherheitsbericht verzichten kann. Die in Bezug genommene neue Ziffer VI des Anhangs II sieht vor, dass zu den erforderlichen Angaben im Sicherheitsbericht zukünftig auch die Ausweisung von Anlagen spezifisch ermittelten auf die jeweilige Art der Auswirkung bezogenen Sicherheitsabständen als Grundlage für die Erfüllung der Anforderungen des § 50 Abs. 2 BImSchG zählt. Die Ausweisung des Sicherheitsabstandes wird hier, ohne dass dies durch die umzusetzenden Vorgaben der SEVESO-III-Richtlinie gedeckt ist, zur Betreiberpflicht. Wie bereits dargelegt, richtet sich Art. 13 SEVESO-III-Richtlinie jedoch ausdrücklich an die Mitgliedstaaten und legt insoweit Behördenpflichten fest. Die Beurteilung des Sicherheitsabstands im

Rahmen des § 50 BImSchG ist somit Behördensache. Die vorgesehene Erweiterung der Angaben im Sicherheitsbericht ist daher als Verschärfung gegenüber den EU-rechtlichen Vorgaben abzulehnen.

Weitere Kommentierungen bzw. Ergänzungen im Rahmen des Anhörungs- bzw. weiteren Gesetzgebungsverfahrens behalten wir uns schon allein aus der eingangs dargestellten Situation heraus vor.

Mit freundlichen Grüßen
Verband Chemiehandel

Ralph Alberti
Geschäftsführer